

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 75.) Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen betreffend; vom 8ten December 1843.

Nach § 30 des Gesetzes über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28ten Januar 1835 werden unter Militärpersonen verstanden und haben den Militärgerichtsstand vor Kriegsgerichten Diejenigen, welche in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, oder, wenn dieses nicht der Fall ist, doch auf die Kriegsartikel verpflichtet sind. Nach den bestehenden Militäreinrichtungen werden die bei den jährlichen Rekrutierungen ausgehobenen und zum sofortigen Eintritt in die Armee bestimmten Mannschaften vom 1sten Januar des nächstfolgenden Jahres als von demjenigen Tage an, welcher nach § 10 der Verordnung zu Vollziehung des Gesetzes über die Erfüllung der Militärpflicht vom 26ten October 1834 als Anfang der in § 3 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Dienstzeit anzunehmen ist, auch bei den Truppenabtheilungen, denen sie nach der Aushebung zugetheilt worden sind, in den Bestandslisten aufgeführt, und sind demnach von diesem Tage an als Militärpersonen im Sinne des angeführten Gesetzes vom 28ten Januar 1835 und als in den Kriegsdienst eingetreten zu betrachten.

Da der gedachte Zeitpunkt, von welchem an die zum Kriegsdienste ausgehobenen Mannschaften in den Bestandslisten der Truppen aufgeführt werden, nicht allgemein bekannt ist, von der Kenntniß desselben aber die Beurtheilung des Gerichtsstandes dieser Personen in der Zwischenzeit bis zu ihrer Einberufung zu den Truppenabtheilungen, denen sie angehören, abhängt, und ohne solche Kenntniß in einzelnen Fällen, namentlich in Unterjuchungsfällen, möglicherweise Illegalitäten und Nullitäten begangen werden können, so hat das Justizministerium für nöthig erachtet, Obiges hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Gerichtsbehörden zu bringen. Dresden, am 8ten December 1843.

Ministerium der Justiz.
von Koerneritz.

Gaudemann.